

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Ole Thorben Buschhüter (SPD) vom 23.02.10

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Ehemaliges Betriebsgelände der Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg & Co. (GmbH & Co.) im Altrahlstedter Kamp 1 (VI)**

*Auf dem Grundstück zwischen den Straßen Altrahlstedter Kamp und Wandserredder, direkt an der Wandse gelegen, befindet sich das ehemalige Betriebsgelände der Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg & Co. (GmbH & Co.). Der Betrieb dort ruht seit dem Jahreswechsel 2004/2005. Das Betriebsgelände wird im Altlastenhinweiskataster als Altlast geführt. Trotz festgestellter Untergrundverunreinigungen sieht die zuständige Behörde aktuell keinen Handlungsbedarf, weil die vorhandene Bebauung auf dem Grundstück einen ausreichenden Sicherungseffekt gegen einen weiteren Austrag der Schadstoffe in das Stauwasser darstelle. Handlungsbedarf bestehe erst bei Nutzungs- oder baulichen Änderungen.*

*Laut Senatsantwort hat die zuständige Behörde am 16. Juni 2006 eine Sanierungsanordnung gegen die Grundstückseigentümerin erlassen. Die Anordnung hat zum Inhalt, die festgestellten Untergrundverunreinigungen auf dem Grundstück Altrahlstedter Kamp 1 durch Bodenaustausch mit dem Ziel zu sanieren, das Grundwasser und das Oberflächengewässer Wandse vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Gegen die Sanierungsanordnung hat die Grundstückseigentümerin als Adressatin mit Schreiben vom 23. Juni und 13. Juli 2006 Widerspruch eingelegt. Von einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren hat die zuständige Behörde mit Blick auf den aktuell fehlenden Handlungsbedarf sowie auf die noch offene Frage der weiteren Nutzung des Grundstücks bisher abgesehen. Zuletzt teilte der Senat jedoch mit, die zuständige Behörde beabsichtige, in Kürze über den Widerspruch zu entscheiden (siehe Drs. 19/4064, 19/4753 und 19/5106).*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Warum will die zuständige Behörde nun in Kürze über den Widerspruch entscheiden, wo sie doch bislang davon abgesehen hatte?*
- 2. Ist die zuständige Behörde hinsichtlich ihrer Einschätzung, es gebe aktuell keinen Handlungsbedarf, zwischenzeitlich zu einem anderen Ergebnis gekommen?*

*Wenn ja: Zu welchem und auf welcher Grundlage?*

*Wenn nein: Warum nicht und warum soll dennoch über den Widerspruch entschieden werden?*

Das Widerspruchsverfahren ist mit Schreiben vom 23. Februar 2010 an die Grundstückseigentümerin wegen Erledigung in der Hauptsache eingestellt worden.

Zuvor war die Sanierungsanordnung vom 16. Juni 2006 mit Schreiben vom 10. Februar 2010 an die Grundstückseigentümerin aufgehoben worden. Grund für die Aufhebung der Anordnung war die aktuelle bodenschutzrechtliche Gesamtsituation, die wegen zurzeit nicht vorhandener Gefahren für die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer und einer bodenschutzrechtlich nicht relevanten Belastung des Stauwassers auf dem Grundstück bodenschutzrechtliche Maßnahmen bei der derzeitigen Grundstücksnutzung nicht erfordert.

3. *Hat die zuständige Behörde die bislang offene Frage der weiteren Nutzung des Grundstücks zwischenzeitlich geklärt?*

*Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?*

*Wenn nein: Warum nicht und warum soll dennoch über den Widerspruch entschieden werden?*

Aus Sicht des zuständigen Bezirksamts besteht keine offene Frage hinsichtlich der Nutzung des Grundstücks, da im geltenden Bebauungsplan Rahlstedt 12 im fraglichen Bereich eine öffentliche Grünfläche festgesetzt ist.

4. *Inwieweit beabsichtigt die zuständige Behörde, in gegebenenfalls welchen Punkten und warum dem Widerspruch stattzugeben?*
5. *Inwieweit beabsichtigt die zuständige Behörde, in gegebenenfalls welchen Punkten und warum den Widerspruch zurückzuweisen?*

Entfällt.